

Ortskulturring Tetenbüll

Satzung

Satzung des Ortskulturringes Tetenbüll vom 6. Oktober 1967, geändert am 11. März 1976, 18. März 1982, 18. März 1993, 20. März 2003 und 6. Mai 2015.

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechterneutral zu verstehen und stehen gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

Wird in dieser Satzung der Begriff „Versammlung“ benutzt, so steht er gleichermaßen für „Jahreshauptversammlung“ und „Mitgliederversammlung“ bzw. bezieht sich im Kontext auf einen der beiden Begriffe.

Vereine, Verbände und Institutionen werden in dieser Satzung kurz „Mitglieder“ genannt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1 Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen Ortskulturring Tetenbüll und ist Mitglied im Verband der Kulturringe im Landesteil Schleswig e.V.
- 1.2 Der Ortskulturring hat seinen Sitz am Wohnort der/des Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Jahreshauptversammlungen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Ortskulturring ist eine Arbeitsgemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Vereine, Verbände und Institutionen in der Gemeinde Tetenbüll, gemeinschaftlich „Mitglieder“ genannt.
- 2.2 Der Ortskulturring unterstützt und fördert die kulturellen Belange in der Gemeinde und die Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander. Er bemüht sich darum, den Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten der Begegnung und der Kommunikation anzubieten und solche zu fördern.
- 2.3 Der Ortskulturring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2.4 Der Ortskulturring ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Ortskulturringes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortskulturringes.

- 2.6 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortskulturringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Ortskulturringes können werden: Vereine, Verbände und Institutionen aus dem Einzugsbereich der Gemeinde Tetenbüll sowie Gemeinden und Ämter aus ihrem Einzugsbereich.
- 3.2 Personen, die sich durch langjährige Mitarbeit im Ortskulturring verdient gemacht haben, können – auf Vorschlag des Vorstandes – durch Beschluss der Jahreshauptversammlung bzw. einer Mitgliederversammlung, gemeinschaftlich „Versammlung“ genannt, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese können an allen Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Annahme wird erst wirksam, wenn die Versammlung sie bestätigt. Über zurückgestellte oder abgelehnte Beitrittserklärungen entscheidet ebenfalls die Versammlung.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist spätestens drei Monate vorher dem Vorstand mitzuteilen.
- 4.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn z.B. ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Ortskulturringes schädigt. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung einer Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten aufheben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, jederzeit durch Anregungen und Vorschläge die Arbeit des Ortskulturringes zu fördern.
- 5.2 Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Seine Höhe wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe des Ortskulturringes

- 6.1 Organe des Ortskulturringes sind die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung

- 7.1 Jedes Mitglied ist durch mindestens einen Delegierten stimmberechtigt in der Versammlung vertreten. Jedes Mitglied kann bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte entsenden. Sofern ein Delegierter eines Mitgliedes in den Vorstand gewählt wird, ist er für die Dauer der Wahlzeit voll stimmberechtigt. In diesem Fall hat ein weiterer Delegierter des entsendenden Mitglieds Stimmrecht in der Versammlung. Bei Vorstandswahlen hat jedes Mitglied so viele Stimmen wie die Anzahl seiner entsendeten und anwesenden Delegierten.
- 7.2 Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen und als öffentliche Versammlung durchzuführen. Bei Bedarf können zusätzlich Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- 7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt,
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt
 - c) wenn aufgrund Punkt 4.3 die Notwendigkeit hierfür erwächst.
- 7.4 Die Einberufung der Versammlung muss schriftlich erfolgen. Die Einladung muss mindestens sieben Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden und Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten und repräsentierten Mitglieder beschlussfähig.
- 7.5 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht behandelt. Andere später gestellte Anträge werden behandelt, sofern die Versammlung dies mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten beschließt.
- 7.6 Wahlen werden offen durchgeführt. Wird von einem Delegierten geheime Abstimmung gefordert, so ist schriftlich abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 7.7 Abstimmungen sollen offen erfolgen. Wird von einem Delegierten geheime Abstimmung gefordert, so ist schriftlich abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für einen Beschluss, der eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Vereinszweckes enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich.
- 7.8 Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Aufgaben der Jahreshauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung

- 8.1 Aufgaben der Jahreshauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung sind:
- a) Beschlussfassung über die Satzung,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Festsetzung allgemeiner und spezieller Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes inkl. eines gemeinsamen, von allen Mitgliedern getragenen Internetauftrittes,
 - d) Verabschiedung von Versammlungsprotokollen,
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - f) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - g) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - h) Entlastung des Vorstandes,
 - i) Bestätigung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen sowie Erstellung eines zwischen allen Mitgliedern koordinierten Veranstaltungskalenders.

§ 9

Vorstand

- 9.1 Dem Vorstand gehören an:
- a) der Vorsitzende,
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart,
 - d) der Schriftführer,
 - e) zwei Beisitzer,
 - f) kraft Amtes der Bürgermeister von Tetenbüll.
- 9.2 Die Mitglieder des Vorstandes nach 9.1 a) bis e) werden i.d.R. von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der Delegierten für die Zeit bis zur nächsten Versammlung ein Ersatzvorstandsmitglied.
- 9.3 Vorstandsmitglieder nach 9.1 a) und c) sowie ein Beisitzer werden in Jahren mit gerader Jahreszahl, Vorstandsmitglieder nach 9.1 b) und d) sowie ein Beisitzer werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 9.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit (zwei Jahre) aus dem entsendenden Verein, dem entsendenden Verband bzw. der entsendenden Institution aus, so scheidet es auch aus dem Vorstand des Ortskulturringes aus, es sei denn, die Versammlung trifft einen anderslautenden Beschluss mit mindestens 2/3-Mehrheit (siehe 9.5).
- 9.5 Auf Beschluss der Versammlung können auch Mitglieder in den Vorstand aufgenommen werden, die nicht von einem Verein, einem Verband oder einer Institution in den Ortskulturring entsandt wurden.

§ 10
Aufgaben des Vorstandes

- 10.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende (Vertretungsberechtigung nach außen – siehe ergänzende Anmerkungen am Ende dieser Satzung).
- 10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 10.3 Der Vorstand führt die gesamte Verwaltung des Ortskulturringes nach den Beschlüssen der jeweiligen Versammlungen. Er berät die Mitglieder und vertritt den Ortskulturring nach außen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 11
Kassenprüfung

- 11.1 Einmal jährlich ist eine Kassenprüfung durchzuführen, deren Ergebnis der Jahreshauptversammlung mitzuteilen ist.
- 11.2 Dafür sind zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Sie werden in dem gleichen Turnus gewählt wie die Beisitzer des Vorstandes.

§ 12
Auflösung des Ortskulturringes

- 12.1 Für eine Auflösung des Ortskulturringes ist ein Beschluss von 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich.
- 12.2 Nach Auflösung des Ortskulturringes wird sein Vermögen der Gemeinde Tetenbüll zweckgebunden für kulturelle Arbeit übereignet.

Die vorstehende geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Ortskulturringes Tetenbüll am 6. Mai 2015 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Tetenbüll, den 6. Mai 2015

.....
Vorsitzende/r

.....
Stellv. Vorsitzende/r

.....
Schriftführer/in

Ergänzende Anmerkungen zum Zeitpunkt der Fassung vom 6. Mai 2015:

- (1) Dem Ortskulturring Tetenbüll gehören folgende Vereine, Verbände und Institutionen an:
Gemeinde Tetenbüll
Kirchengemeinde Tetenbüll / Katharinenheerd
Freiwillige Feuerwehr / Jugendfeuerwehr Tetenbüll
Förderverein Haus Peters e.V.

Grundschule / Förderverein der Grundschule Tetenbüll e.V.
BV Tetenbüll von 1894 e.V.
DRK Ortsverein Tetenbüll / Katharinenheerd e.V.
Fruunsboßelverein Tetenbüll
Chorgemeinschaft Eiderstedt
Hegering / Rehwildhegegemeinschaft Tetenbüll
Kulturelle Laienspielgruppe Tetenbüll
LandFrauenVerein Everschop e.V.
Ringreiterverein Tetenbüll
Tourismusverein Tetenbüll
TSV Tetenbüll e.V.
Sozialverband Ortsverband Tetenbüll / Katharinenheerd

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 25,00 p.a. und ist spätestens im Dezember für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

(3) §26 BGB – Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vereins.

(Vorschrift neugefasst durch das Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen vom 24.09.2009 (BGBl. I S. 3145) m. W. v. 30.09.2009.)